

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Empfangsbekanntnis

Frank Hollweg Transporte GmbH
An der Kohlenwäsche 8
44536 Lünen

Natur und Umwelt

Gewerblicher Umweltschutz und
Abfallwirtschaft

Auskunft

Guido Mankartz
Fon 02303 27-3372
Fax 02303 27-1297
guido.mankartz
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

69.3/2.06.0014421-ABF-1

27.03.2020

Kreislaufwirtschaft;

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Befördern von Abfällen gemäß
§ 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-**

Beförderungserlaubnis-Nummer: TG E978 T0258

Beförderer-Nummer: E 978 T0258

BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Sehr geehrter Herr Hollweg,

aufgrund Ihres Antrags vom 27.12.2019, zuletzt ergänzt am 27.03.2020, ergeht
folgende Entscheidung:

1. Allgemeines

Ihnen wird gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in
Verbindung mit § 10 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine
widerrufliche Erlaubnis zum **Befördern** und **Sammeln** von Abfällen
(Beförderungserlaubnis) erteilt. Die im Antrag enthaltenen Angaben
sind Bestandteil dieser Beförderungserlaubnis. Soweit im Folgenden
abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben
des Antrags vor.

Diese Beförderungserlaubnis gilt ab dem **27. März 2020** und ist nicht
übertragbar.

Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr** in Höhe von **420,00 Euro** erho-
ben.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
2. Obergeschoss, Raum 216

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Der Betrag ist von Ihnen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Zahlungskennzeichens „69.3/0014421-2703020“ bis zum **30.04.2020** auf das unten rechts angegebene Konto des Kreises Unna einzuzahlen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird **unbefristet** erteilt.

2.2 Beförderungsgebiet und Abfallarten

Die Sammlung und Beförderung von Abfällen erfolgt innerhalb der **Bundesrepublik Deutschland**.

Die Beförderungserlaubnis berechtigt den Inhaber **alle Abfälle** gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- zu sammeln und zu befördern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:

Herr Frank Hollweg
geboren am 16.08.1967
in Dortmund.

2.4 Auflagen

2.4.1 In dem zur Sammlung und Beförderung genutzten Beförderungsmittel ist, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2.4.2 Gemäß § 5 Absatz 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.

2.4.3 Das mit der Sammlung und Beförderung von Abfällen betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen; hierzu gehört auch die unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde). Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

2.4.4 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio. € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.

Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

2.4.5 Hiermit verpflichte ich Sie gemäß §10 Abs. 6 AbfAEV mir Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (z. B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z. B. der Angaben zum Sammler und /oder Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind mir gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 AbfAEV anzuzeigen.

3. Hinweise

3.1 Beim Sammeln und Befördern von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

3.2 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

3.3 Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Kraftfahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3.4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder von Entsorgungsnachweisen zur Dokumentation des Entsorgungsweges,
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden.

4. Gebührenrechnung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.26, Buchstabe a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Danach ist für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) eine Gebühr vorgesehen, die je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 zu berechnen ist.

Grundlage dieser Berechnung ist der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2018, Az. 14-36.08.06, über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem GebG NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren; demnach beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobener Dienst) derzeit **70,00 Euro**.

Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung des o.g. Antrags bewegt sich im mittleren Bereich. Es erfolgten nach einem Informationsgespräch am 03.02.2020 mehrere telefonische und schriftliche Rückfragen; neben der Eingangsbestätigung und der Nachforderung weiterer Unterlagen und Dokumente sind zudem die Daten und Änderungen in das Abfallüberwachungs-System übertragen worden.

Es ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

6 Stunden Zeitaufwand x 70,00 Euro = **420,00 Euro.**

Diese Gebühr entspricht der Höhe nach der Gebühr, die üblicherweise für Entscheidungen erhoben wird, denen ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt.

Die Gebühr wird somit auf

420,00 Euro

(in Worten: vierhundertzwanzig Euro)

festgesetzt.

5. **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diese Erlaubnis sind:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand: 20.07.2017, BGBl. I. S. 2808, 2833),
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), Stand 03.07.2018 (BGBl. I. S. 1085),
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV-) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, Stand 17.07.2017: BGBl. I S. 2644, 2646),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602, Stand 17.05.2018: GV.NRW S. 244),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 268 / SGV NRW 282), Stand 21.05.2019 (GV.NRW S. 233),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV. NRW 2010), Stand 08.12.2015 (GV NRW S. 836),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 414 / SGV. NRW. 2011), Stand 08.10.2019 (GV. NRW. 2019 S. 762),

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

6. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Klage gegen die Erhebung der Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Hinweise!

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**
- Weitere Informationen zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Guido Mankartz

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erstmalsiger Antrag

Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Anlage zum Bescheid/zur Genehmigung

Erlaubnis 27.03.2020 vom

Az.: 69.3/2.06.0014421-ABF-1

Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4 Betriebsinhaber

4.1 Name Vorname

4.2 Geburtsdatum Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name Vorname

4.7 Geburtsdatum Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Anlage zum Bescheid/zur Genehmigung Erlaubnis 27.03.2020

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name Vorname
AZ: 69.3/206.0014421-ABF-1

5.7 Geburtsdatum Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Lünen

Unterschrift

Frank Hollweg
Transporte GmbH
An der Kohlenwäsche 8
44536 Lünen
Telefon: 0231 / 35 54 64
info@frank-hollweg.de

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

27.12.2019

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Anlage zum Bescheid/zur Genehmigung
Erlaubnis vom *27.03.2020*

Az.: *693/206.0014421-ABF-1*

Kreis Unna
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
A. Gelland

BARCODEFELD 75x15mm